

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2024

Nr. 2024/119

## **Bellach: Auflagedossier kantonalen Erschliessungsplan, Bielstrasse, Turbenkreisel bis Kreisel Tell, Sanierung und Radmassnahmen / Hochwasserschutz und Revitalisierung Busletenbach / Behandlung der Einsprachen**

---

### **1. Feststellungen**

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) das Auflagedossier über die Bielstrasse, Turbenkreisel bis Kreisel Tell, Sanierung und Radmassnahmen / Hochwasserschutz und Revitalisierung Busletenbach, Bellach, zur Genehmigung vor.

Das Auflagedossier besteht aus:

- Erschliessungsplan 1:500
- Situationen Teil 1 bis 5 1:200
- Querprofile Teil West und Ost 1:50
- Querprofile Bach Teil West 1:50
- Längenprofil Stützmauern 1:100
- Längenprofile Busletenbach Teil West und Ost 1:200.

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Auflagedossier (Normalprofile, Landerwerbsplan, Signalisations-/ Markierungsplan, Werkleitungen, Verkehrsphasenplan, Bauablaufplan, Technischer Bericht) auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom Donnerstag, 5. Oktober 2023 bis Montag, 6. November 2023. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einsprache Nr. 1: Ardor Immobilien AG, Brandschenkestrasse 38, 8001 Zürich, vertreten durch Rechtsanwalt Christian Winzeler, Winzeler Steffen Rechtsanwälte, Zeltweg 23, 8032 Zürich
- Einsprache Nr. 2: Carrosserie HESS AG, Bielstrasse 7, 4512 Bellach.

### **2. Erwägungen**

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§ 37 Abs. 1 und § 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.1 Einsprache Nr. 1: Ardor Immobilien AG, Brandschenkestrasse 38, 8001 Zürich, vertreten durch Rechtsanwalt Christian Winzeler, Winzeler Steffen Rechtsanwälte, Zeltweg 23, 8032 Zürich

Die Einsprecherin begehrt, das Strassenbauprojekt sei so anzupassen, dass die obsolet werdende Unterführung zurückgebaut werde und die Erschliessung bzw. die Einfahrt auf der nördlichen Seite des Grundstücks, direkt von der Kantonsstrasse (Bielstrasse) her, sei in der Planung des Strassenbauprojekts sicherzustellen bzw. weiterhin zu gewährleisten; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Nach telefonischer Kontaktaufnahme des Amtes für Verkehr und Tiefbau mit der Einsprecherin hat diese die Einsprache am 14. November 2023 zurückgezogen, jedoch unter der Bedingung «einer schriftlichen Bestätigung der bereits mündlich mitgeteilten teilweisen Gutheissung, konkret, dass die nördliche Einfahrt des Grundstücks GB Bellach Nr. 630 im Rahmen der Umsetzung des Bauprojekts Stand heute so bestehen bleibt».

Die Einsprecherin ist darauf hinzuweisen, dass der Einspracherückzug nicht an Bedingungen oder Vorbehalte geknüpft werden kann, um Rechtswirksamkeit zu entfalten. Andernfalls ist der Rückzug unbeachtlich. So verhält es sich auch hier. Der Einspracherückzug gilt als unbeachtlich.

Die Unterführung ist nicht Teil des kantonalen Erschliessungsplans und bleibt in ihrer Form bestehen. Auf das diesbezügliche Rechtsbegehren und die damit einhergehende Begründung ist deshalb nicht weiter einzugehen.

Des Weiteren ist dem kantonalen Erschliessungsplan zu entnehmen, dass der Zugang der nördlichen Einfahrt des Grundstücks GB Bellach Nr. 630 auch mit dem geplanten Radstreifen weiterhin gewährleistet ist. Mit dem Projekt wird die Einfahrt folglich nicht verhindert.

Die Rügen sind unbegründet und die Einsprache ist folglich abzuweisen.

2.2 Einsprache Nr. 2: Carrosserie HESS AG, Bellach

Mit der Einsprecherin konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprache am 22. Dezember 2023 zurückgezogen hat. Die entsprechende Einsprache ist somit infolge Rückzuges abzuschreiben.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2.3 Formelles und rechtliche Grundlagen

2.3.1 Baubewilligung Hochwasserschutz und Revitalisierung Busletenbach

Dem vorliegendem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit dem Teilprojekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Busletenbach soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zukommen. Die Unterlagen erfüllen die dazu erforderlichen Voraussetzungen. Bauherrschaft und somit Bewilligungsempfänger sind vorliegend das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) und die Einwohnergemeinde Bellach. Alle erforderlichen Nebenbewilli-

gungen werden im Sinne der Verfahrenskoordination (§ 9 Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993, VVK; BGS 711.15) im vorliegenden Entscheid durch den Regierungsrat erteilt.

### 2.3.2 Wasserbauliche Bewilligung

Der Busletenbach ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15).

Nach § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1, Abs. 2 und § 44 GWBA ist die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung ist das Bau- und Justizdepartement.

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes am Busletenbach wird von der zuständigen kantonalen Fachstelle als zwingend erachtet. Die vorgesehenen Massnahmen sind notwendig und zweckmässig. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung sind daher gegeben.

### 2.3.3 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Das geplante Bauvorhaben kommt in den Gewässerraum des Busletenbachs nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) zu liegen. Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

### 2.3.4 Fischereirechtliche Bewilligung

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung.

## 2.4 Kosten und Beiträge

Nach § 45ff GWBA verlegt der Regierungsrat bei staatlichen Unternehmen des Wasserbaus die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten auf den Kanton und die Einwohnergemeinden, die aus den Massnahmen Nutzen ziehen.

Die Kosten für die Hochwasserschutzmassnahmen werden durch den Kanton (AVT) und durch die Einwohnergemeinde Bellach getragen. Der Kanton (Amt für Umwelt, AfU) trägt bei Hochwasserschutzmassnahmen in der Regel einen Anteil von 30 % der beitragsberechtigten Kosten. Auf der Basis der NFA-Programmvereinbarung «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» des Kantons (AfU) mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) können weitere Beiträge um Umfang von 35 % an die beitragsberechtigten Kosten dieser Massnahmen ausgerichtet werden (Bundesbeitrag). Der Anteil des AVT bzw. der Einwohnergemeinde Bellach beträgt somit 35 %, zuzüglich die nicht beitragsberechtigten Kosten.

Gemäss Submissionseingabe vom 8. Dezember 2023 betragen die Gesamtkosten für das vorliegende Projekt Fr. 3'926'733.45 (inkl. MWST.). Die beitragsberechtigten Kosten für das AVT an den Hochwasserschutzmassnahmen Busletenbach betragen Fr. 998'287.80. Die beitragsberechtigten Kosten für die Einwohnergemeinde Bellach an den Hochwasserschutzmassnahmen Busletenbach betragen Fr. 348'079.40. Entsprechend belaufen sich die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und vom Kanton Solothurn in Aussicht gestellten Beiträge für das AVT auf maximal Fr. 648'887.05 und für die Einwohnergemeinde Bellach auf maximal Fr. 226'251.60.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache der Carrosserie HESS AG, Bellach (Einsprache Nr. 2), wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Die Einsprache der Ardor Immobilien AG, Zürich (Einsprache Nr. 1), vertreten durch Rechtsanwalt Christian Winzeler, Zürich, wird abgewiesen.
- 3.3 Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.
- 3.4 Das Auflagedossier, bestehend aus Erschliessungsplan 1:500, Situationen Teil 1 bis 5 1:200, Querprofile Teil West und Ost 1:50, Querprofile Bach Teil West 1:50, Längenprofil Stützmauern 1:100 und Längenprofile Busletenbach Teil West und Ost 1:200, Bielstrasse, Turbenkreisel bis Kreisel Tell, Sanierung und Radmassnahmen Bielstrasse / Hochwasserschutz und Revitalisierung Busletenbach, Bellach, wird genehmigt.
- 3.5 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.6 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.7 Wasserbau, Hochwasserschutz und Revitalisierung
- 3.7.1 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen wird im Einvernehmen mit dem AVT und der Einwohnergemeinde Bellach in Anwendung von § 39 Abs. 1 bzw. Abs. 2 GWBA an diese delegiert.
- 3.7.2 Die wasserbauliche Bewilligung für die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern wird mit folgenden Auflagen erteilt:
- 3.7.2.1 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem AfU (stefan.freiburghaus@bd.so.ch) mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Das AfU ist zur Startsituation, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerks einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- 3.7.2.2 Das AVT und die Einwohnergemeinde Bellach haben die Pläne des ausgeführten Bauwerks für die realisierten Massnahmen (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [pdf]).
- 3.7.2.3 Die Einwohnergemeinde Bellach hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Gewässerunterhaltskonzept für die von Massnahmen betroffenen Abschnitte nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [GIS-Format]). Der ordentliche Unterhalt des Busletenbachs obliegt der Einwohnergemeinde Bellach. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu informieren.
- 3.7.2.4 Mit den ausgeführten Massnahmen ändert sich die Hochwassergefährdung. Die bestehende Gefahrenkarte der Einwohnergemeinde Bellach ist nach Abschluss der Bauarbeiten anzupassen und dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [INTERLIS- und PDF-Format]).

3.7.3 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für das vorliegende Projekt wird erteilt.

### 3.8 Fischerei

3.8.1 Die fischereirechtliche Bewilligung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

3.8.1.1 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF, [thomas.schlaeppi@vd.so.ch](mailto:thomas.schlaeppi@vd.so.ch)) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen sind strikte zu befolgen.

3.8.1.2 Das AWJF entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

3.8.1.3 Die Arbeiten sind zwischen Mai und Oktober auszuführen.

3.8.1.4 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Der Wasserabfluss des Baches darf durch die Abbrucharbeiten nicht behindert werden. Trübbungen des Baches sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.

3.8.1.5 Das AWJF ist für die Startsetzung, Bauabnahme und die Ausgestaltung des neuen Gerinnes aufzubieten.

3.8.2 Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

### 3.9 Bodenschutz und Entsorgung

3.9.1 Der Oberboden (0-20 cm, «Humus») in einem Streifen von 5 m Breite entlang der Kantonsstrasse gilt gemäss «Prüfperimeter Bodenabtrag» (<https://geo.so.ch/map/?t=bodenabtrag>) als schadstoffbelastet. Er kann im Bereich des 5 m-Streifens (gemessen ab Strassenrand) ohne Einschränkungen weiter verwertet werden.

3.9.2 Ausserhalb des 5 m-Streifens, auf der Parzelle selber oder anderswo, darf der ausgehobene Oberboden nur einer eingeschränkten Weiterverwertung zugeführt werden (Strassenböschungen, Verkehrsinseln, Grün- / Sportanlagen, Rabatten in Gewerbe-zonen o.ä.). Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und durch das Amt für Umwelt bewilligt werden (§ 136 GWBA).

3.9.3 Bei einer allfälligen Deponierung ist der ordentliche Verfahrensweg für eine Entsorgung gemäss der Abfallverordnung (VVEA;SR 814.600) einzuhalten.

3.9.4 Der Unterboden (ab 20 cm) ist, soweit nicht Hinweise auf Ablagerungen vorliegen, als solcher frei verfügbar.

### 3.10 Kosten und Beiträge

3.10.1 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt für das AVT mit der Programmvereinbarung «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 998'287.80 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 349'400.75 (inkl. MWST.) in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5720000 / 007 / 70.000023 (durchlaufende NFA-Beiträge des Bundes).

- 3.10.2 Vom Kanton Solothurn (AfU) wird für das AVT unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 998'287.80 ein Kantonsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 299'486.35 (inkl. MWST.) zugesichert. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 3632000 / 007 / A 20653 (Investitionsbeiträge an Gemeinden).
- 3.10.3 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt für die Einwohnergemeinde Bellach mit der Programmvereinbarung «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 348'079.40 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 121'827.80 (inkl. MWST.) in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5720000 / 007 / 70.000023 (durchlaufende NFA-Beiträge des Bundes).
- 3.10.4 Vom Kanton Solothurn (AfU) wird für die Einwohnergemeinde Bellach unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 348'079.40 ein Kantonsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 104'423.80 (inkl. MWST.) zugesichert. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 3632000 / 007 / A 20653 (Investitionsbeiträge an Gemeinden).
- 3.10.5 Die Finanzierung der verbleibenden 35 % der beitragsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht beitragsberechtigter Kosten (u.a. Gebühren) sind durch die Bewilligungsempfänger sicherzustellen.
- 3.10.6 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt, nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des AfU vorliegt. Dafür sind dem AfU eine detaillierte Aufstellung aller Rechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen - und die Rechnungen (als PDF) - unter Angabe des entsprechenden Kontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.
- 3.10.7 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.11 Gemäss § 1 Abs. 2 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) sind Verrichtungen für den Staat gebührenfrei.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (rys/zea/doe), mit 1 gen. Auflagedossier + 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Fischereipächter, Stefan Stüdeli, Hasenweg 20, 4512 Bellach

Strassenunterhalt Kreis I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Gemeindepräsidium Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach, mit 1 gen. Auflagedossier (später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach

BSB+ Partner, Ingenieure und Planer AG, Thomas Mühlethaler, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Christian Winzeler, Rechtsanwalt, Winzeler Steffen Rechtsanwälte, Zeltweg 23, 8032 Zürich

**(Einschreiben)**

Carrosserie HESS AG, Bielstrasse 7, 4512 Bellach **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:

«Bellach: Genehmigung Auflagedossier [kantonaler Erschliessungsplan 1:500, Situationen Teil 1 bis 5 1:200, Querprofile Teil West und Ost 1:50, Querprofile Bach Teil West 1:50, Längenprofil Stützmauern 1:100 und Längenprofile Busletenbach Teil West und Ost 1:200] Bielstrasse, Turbenkreisel bis Kreisel Tell, Sanierung und Radmassnahmen / Hochwasserschutz und Revitalisierung Busletenbach»)